

---

## Schulordnung

### Präambel

An der Berufsbildenden Schule Metalltechnik • Elektrotechnik der Region Hannover - Otto-Brenner-Schule - sind Lernende, Lehrende und sonstige Bedienstete zu demokratischem und mitverantwortlichem Handeln aufgerufen. Wir wollen ein freundliches und gutes zwischenmenschliches Zusammenleben ermöglichen und unsere Schule in gutem Zustand erhalten. Darum sind alle verpflichtet, Rücksicht zu nehmen und die folgenden gemeinsam beschlossenen Regeln zu respektieren.

### Rechte der Schülerinnen und Schüler

#### Meinungsäußerungen

Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Dafür steht auch das „Schwarze Brett“ der Schülerversammlung zur Verfügung, für das diese verantwortlich ist. Meinungsäußerungen dürfen nicht die Rechte anderer verletzen und nicht gegen das Grundgesetz oder die guten Sitten verstoßen. Durch Meinungsäußerungen darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner Behinderung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen diffamiert werden.

#### Verbreitung von Schriften

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, Schülerzeitungen und Flugblätter auf dem Schulgrundstück im Rahmen des Presserechts und des Niedersächsischen Schulgesetzes in eigener Verantwortung zu verbreiten. Ein von der Schülerversammlung herausgegebenes schulinternes Mitteilungsblatt, das über wichtige Angelegenheiten der Schülerschaft informiert, haben die Lehrkräfte ihren Klassen zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls eine Diskussion über den Inhalt anzuregen.

#### Mitgestaltung des Unterrichts

Schülerinnen und Schüler nehmen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts teil. Die Lehrkräfte behandeln im Rahmen ihres Politikunterrichts die Organisation und die Aufgaben der Schülerversammlung. Die Schülerversammlung kann hierfür Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen.

### Pflichten der Schülerinnen und Schüler

#### Teilnahme am Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die erforderlichen Materialien mitzubringen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Diese Verpflichtung besteht auch für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, jedoch die Schule besuchen.

Folgende Unterrichtszeiten sind festgelegt:

Stunden	Uhrzeit
1.h	08:00 bis 08:45 Uhr
2.h	08:45 bis 09:30 Uhr
3.h	09:50 bis 10:35 Uhr
4.h	10:35 bis 11:20 Uhr
5.h	11:40 bis 12:25 Uhr
6.h	12:25 bis 13:10 Uhr
7.h	13:30 bis 14:15 Uhr
8.h	14:15 bis 15:00Uhr
9.h	15:15 bis 16:00 Uhr
10.h	16:00 bis 16:45 Uhr
11.h	17:30 bis 18:15 Uhr
12.h	18:15 bis 19:00 Uhr
13.h	19:15 bis 20:00 Uhr
14.h	20:00 bis 20:45 Uhr

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert der/die Klassensprecher/in bzw. der/die Kursprecher/in oder dessen/deren Vertreter/in das Sekretariat. Das Sekretariat informiert die für die Schulform zuständige Abteilungsleitung, welche die weitere Vorgehensweise regelt.

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben, externen Partnern, ...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

### **Unterrichtsformen**

Der Präsenzunterricht an der BBS ME wird durch Selbstlernphasen und online-dezentralen Unterricht (Distanzunterricht) unterstützt.

In unserer Schule bieten technische räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen.

Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

Distanzunterricht erfordert ein hohes Maß an Selbstdisziplin. Der Lernprozess im Klassenverband wird durch das Einschalten der Kamera positiv beeinflusst und wird daher dringend erbeten.

### **Nutzung von digitalen Endgeräten**

Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Digitale Endgeräte sind auf Anweisung der Lehrkraft im Unterricht auszuschalten.

### **Unterrichtsversäumnisse**

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der unverzügliche Nachweis über Versäumnisse obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. der/dem Erziehungsberechtigten.

Jedes Versäumen von Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder um Verspätungen handelt.

1. Das Versäumnis ist unverzüglich über WebUntis anzuzeigen. Dazu erhält jede Schülerin und jeder Schüler die Zugangsdaten in den ersten Tagen von der Klassenlehrkraft (bzw. Tutor\*in).
2. Die darüber hinaus notwendige schriftliche Entschuldigung kann in Form einer eigenhändig unterschriebenen, eingescannten Entschuldigung oder eines eingescannten ärztlichen Attestes (Hinweis: Online Attest o. ä. werden nicht akzeptiert.) per E-Mail an die Klassenlehrkraft (bzw. Tutor/in) oder über unser Webportal [www.bbs-me.org](http://www.bbs-me.org) (Funktion zum Laden von Dokumenten erforderlich) erfolgen.
3. Die Originaldokumente der schriftlichen Entschuldigung verbleiben beim Schüler bzw. bei der Schülerin.
4. Die Entschuldigung wird von der Klassenlehrkraft (Tutor/in) im digitalen Klassenbuch vermerkt.
5. Weiterführende Regelungen:

#### Minderjährige Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich ist die Schule bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der ersten Unterrichtseinheit durch eine erziehungsberechtigte Person per E-Mail an die Klassenlehrkraft über das Nichterscheinen einer/eines Schülerin/Schülers zu informieren.

#### Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit wöchentlichem Unterricht

Von Berufsschüler\*innen mit wöchentlichem Unterricht ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von einer Woche nach Krankheitsbeginn (Versäumnis) einzureichen, die vom Betrieb abgezeichnet ist.

#### Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit Blockunterricht

Von Berufsschüler\*innen mit Blockunterricht ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn (Versäumnis) einzureichen. Der Ausbildungsbetrieb erhält von der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler eine Kopie.

#### Vollzeitschülerinnen oder Vollzeitschüler

Von Vollzeitschülerinnen oder Vollzeitschülern ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn (Versäumnis) einzureichen.

#### **Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.**

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Hinweis: Online Attest o. ä. werden nicht akzeptiert.) gefordert werden. Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte zu kümmern. Art und Zeitpunkt nachzuholender Leistungsnachweise werden durch die Lehrkraft bestimmt.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen.

Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft (Tutor/in) oder ersatzweise bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft erforderlich. Die vorzeitige Entlassung wird im virtuellen Klassenbuch vermerkt.

Schülerinnen oder Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im digitalen Klassenbuch vermerkt.

#### **Beurlaubungen**

Erholungsurlaub ist von Schülerinnen und Schülern während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Die Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin per E-Mail bei der Klassenlehrkraft (Tutor/in) gestellt werden. Über die Genehmigung von eintägigen Befreiungen entscheidet die Klassenlehrkraft, bei mehrtägigen Befreiungen entscheidet die Schulleitung.

#### **Leistungsnachweise**

Klassenarbeiten und mündliche Lernkontrollen sind ausschließlich dazu da, Lernzuwächse bzw. schulische Leistungsstände zu messen. Klassenarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern mindestens drei Tage vorher angekündigt. Es ist sicherzustellen, dass an einem Unterrichtstag nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben wird. Dies gilt nicht für Blockunterricht. In Vollzeitklassen sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten in der Woche geschrieben werden. Die Maßstäbe für die Beurteilung von Schülerleistungen sind vorher anzugeben. Die Benotung ist zu begründen.

Wird während oder nach der Anfertigung einer bewerteten Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, entscheidet die Lehrkraft, ob die Arbeit bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

#### **Fehlzeiten an einem Tag mit Leistungskontrollen**

Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler eine angekündigte Leistungskontrolle aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, so genügt sie bzw. er nicht den Anforderungen. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt. Um das Versäumnis einer Leistungskontrolle als entschuldigt nachzuweisen, meldet sich die Schülerin oder der Schüler vor 08:00 Uhr über WebUntis krank und legt grundsätzlich ein ärztliches Attest (Hinweis: Online Attest o. ä. werden nicht akzeptiert.) vor. Dieses Attest ist spätestens am ersten Schultag nach der Erkrankung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen erfolgt die Abgabe spätestens am dritten Werktag nach der Erkrankung. Die Schülerin oder der Schüler hat sich bei der Fachlehrkraft nach der Erkrankung unverzüglich nach einem Nachschreibetermin oder der Möglichkeit eines sonstigen Leistungsnachweises zu erkundigen. Ein Anspruch auf Nachschreiben von Leistungskontrollen besteht grundsätzlich nicht.

Versäumt die Schülerin bzw. der Schüler die Leistungskontrolle aus anderen als gesundheitlichen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gelten die Regelungen entsprechend. Anstelle eines ärztlichen Attests ist dann eine geeignete Bescheinigung einzureichen.

### **Aufenthalt im Schulbereich**

Während der Pausen können sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle des Erdgeschosses und dem Flur der Werkstatt aufhalten. Für das Schulgebäude in der Gustav-Bratke-Allee gilt zusätzlich, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Fluren aufhalten dürfen. Eingänge und Treppen sind in jedem Falle freizuhalten. Die Klassenräume werden außerhalb der Unterrichtszeiten und während der Pausen in der Regel verschlossen. Auf Antrag der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft kann der Klassenraum von den Schülerinnen und Schülern ausnahmsweise während der Pause für Besprechungen benutzt werden. Die Lehrkraft überträgt in diesem Falle die Aufsichtsführung der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Schulgelände in der Pause oder vor Unterrichtsschluss, erlöschen die Haftpflicht- und die Unfallversicherung.

### **Gegenstände und Bekleidung**

An der BBS ME erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Besonderheiten zum Sportunterricht werden Ihnen zu Beginn des Schuljahres von den Sportlehrkräften mitgeteilt. Fundgegenstände werden im Sekretariat oder von den Hausmeistern entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

### **Regelung von Konflikten**

Konflikte werden grundsätzlich im Gespräch zwischen den Betroffenen beigelegt. Bei Bedarf können die Schülervertretung und/oder das Beratungsteam hinzugezogen werden.

Bleibt dies erfolglos, haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich schriftlich zu beschweren. Dazu steht das Formblatt Beschwerde im Download-Bereich der Schulhomepage zur Verfügung.

### **Reinhaltung der Schulanlagen**

Schulgebäude, Inventar und Außenanlagen sollen in gutem Zustand erhalten werden. Deshalb hat jede Schülerin und jeder Schüler die Schule sauber zu halten. Die Toiletten sollten in dem Zustand verlassen werden, wie sie jede Schülerin oder jeder Schüler anzutreffen wünscht.

Nach Unterrichtsschluss werden zur Erleichterung der Reinigung die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und die Tafeln gereinigt.

### **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke sowie Drogen**

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen (z. B. Zigaretten, E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sog. Vapes) verboten. Ebenso ist das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z. B. Legalhighs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

### **Schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

**Parken auf dem Schulgelände**

Auf dem Schulgelände der BBS ME gibt es nur für Bedienstete und Gäste sowie für Behinderte ausgewiesene PKW-Stellplätze.

Das Parken auf den Schulhöfen und dem Innenbereich des Berufsschulzentrums ist verboten.

Motorräder und Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände auf den dafür gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Schüler-Pkw können nur außerhalb des Schulgeländes geparkt werden.

**Fortbewegungsmittel**

Fahrräder, Roller sowie Skate- und Longboards dürfen nicht mit ins Schulgebäude genommen werden. Dies gilt auch für elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel.

**Schulfremde Personen**

Gäste und Besucher (z. B. Referenten, Vertreter von Kammern, Betrieben, etc.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

**Aushänge/Veröffentlichungen**

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

**Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei. Davon unabhängig kann die Lehrkraft vorläufige Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Unterrichts ergreifen.

**Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt in den Schulgebäuden (inkl. Schulgelände) der BBS ME, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht beachtlich. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Die Schulordnung gilt sinngemäß auch für online-dezentralen Unterricht (Distanzunterricht).

Kooperationsschulen, mit denen die BBS ME im Rahmen der Berufsorientierung zusammenarbeitet, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der BBS ME von Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

Lehrerinnen und Lehrer, Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler und auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen sowie Besucher sind an diese Schulordnung gebunden.

Für Werkstätten, Fachräume, Labore und Sportstätten gelten zusätzlich besondere Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

**Haftungsausschluss**

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung.

Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen/Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

**Notwendige Daten zur Beschulung**

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der BBS ME alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Schülerin/der Schüler veranlasst selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Sekretariat.

**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS ME verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand: 05. Juni 2024



## Fachraumordnung

Unsere Schule ist mit verschiedenen Versuchs-, Labor-, Rechner- und Werkstatträumen (kurz: Fachräumen) ausgestattet. Um Unfälle zu verhüten und die Anlagen pfleglich zu behandeln, muss jede Benutzerin und jeder Benutzer Regeln einhalten. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden haftet der Verursacher.

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) liegen in jedem Fachraum zur Einsicht aus. Sie müssen vor Arbeitsaufnahme bekannt sein und eingehalten werden. Wer Gefahren erkennt, hat sie der Lehrkraft zu melden, damit sie abgestellt werden. Bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften ist mit einem sofortigen Ausschluss vom Unterricht zu rechnen.

#### 1.2 Verzehr von Nahrungsmitteln

Das Essen und Trinken ist in den Fachräumen nicht gestattet. Nahrungsmittel dürfen auch nicht im Bereich der Arbeitsplätze abgestellt werden.

#### 1.3 Benutzung der Geräte und Anlagen

Geräte und Anlagen dürfen nur nach erfolgter Einweisung und nach Aufforderung der Lehrkraft in Betrieb genommen werden. Bedienungshinweise sind zu beachten.

Schäden und technische Störungen sind sofort zu melden. Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden. Zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien, Werkzeuge usw. müssen zu Beginn und am Ende des Unterrichts auf Vollständigkeit geprüft werden. Sie dürfen nicht aus dem Fachraum entfernt werden. Mängel sind der Lehrkraft zu melden. Der Arbeitsbereich ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

#### 1.4 Rücksichtsvolles Verhalten

Diese Ordnung kann nicht alle möglichen Situationen regeln. Alle in den Fachräumen Tätigen haben durch rücksichtsvolles Verhalten zu einem reibungslosen Ablauf beizutragen. Anweisungen von Lehrkräften sind zu befolgen.

#### 1.5 Zuständige Raumbetreuer

Für jeden Fachraum gibt es zuständige Lehrkräfte für die Raumbetreuung (siehe Aushang im jeweiligen Raum). Ihnen sind technische Störungen, die von der unterrichtenden Lehrkraft nicht behoben werden können, zu melden.

## 2 Rechnerräume

2.1 Jede Veränderung der Hard- oder Software (z. B. Bildschirm Einstellungen, Verzeichnisse, Passwörter, Anschlüsse), die nicht von der Lehrkraft zum Zwecke des Unterrichts angeordnet wird, ist untersagt. Auf den Schulrechnern dürfen keine Kopien von rechtlich geschützten Werken (Programme, Dateien usw.) angefertigt oder gespeichert werden.

2.2 Die Benutzung eigener Speichermedien (USB-Sticks) ist grundsätzlich untersagt. Sollen ausnahmsweise Daten auf die Rechner aufgespielt werden, müssen sie vorher von der Lehrkraft genehmigt und über ein entsprechendes Programm auf Viren geprüft werden. Die IT-Systeme einschließlich der zentralen Datenspeicher (z. B. [seafile.bbs-me.org](http://seafile.bbs-me.org)) dürfen ausschließlich zu ausbildungsbezogenen Zwecken genutzt werden.

2.3 Es dürfen nur solche Internetseiten aufgesucht werden, die im direkten Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Die Nutzung wird automatisch vom System protokolliert.

2.4 Am Ende des Unterrichts müssen die Rechner ordnungsgemäß abgemeldet und herunter gefahren werden. Auf Anweisung der Lehrkraft sind gegebenenfalls sämtliche Geräte auszuschalten.

2.5 Die Not-Aus-Einrichtung ist nur im Notfall zu betätigen.

2.6 Zuwiderhandlungen können mit einem Nutzungsausschluss geahndet werden. Zudem kann die Verursacherin bzw. der Verursacher für den entstandenen sachlichen und personellen Aufwand haftbar gemacht werden.

### 3 Werkstatt

#### 3.1 Arbeitskleidung

In der Werkstatt darf nur in vorschriftsmäßiger Arbeitskleidung gearbeitet werden.

Dazu gehören:

- Eng anliegender Arbeitsanzug (für Schülerinnen und Schüler gilt zusätzlich: kein Kittel),
- Arbeitssicherheitsschuhe mit Stahlkappe,
- Haarschutz (Mütze) bei der Arbeit an Werkzeugmaschinen,
- Vorgeschriebene Schutzkleidung in der Schweißwerkstatt und der Schmiede (wird gestellt).

Schülerinnen und Schüler, die nicht in vorschriftsmäßiger Arbeitskleidung zum Unterricht erscheinen, müssen zu ihrer eigenen Sicherheit mit einem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht rechnen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber von der Schulleitung informiert.

#### 3.2 An- und Abmeldung

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler ihren/seinen Arbeitsplatz, so hat sie/er sich bei der Lehrkraft ab- und wieder anzumelden. Über Fehlzeiten wird eine Abwesenheitsliste geführt.

#### 3.3 Werkzeugausgabe und Werkstofflager

Der Zugang zur Werkzeugausgabe ist nur dem zuständigen Personenkreis gestattet. Im Bereich des Werkstofflagers dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Absprache mit ihrer Lehrkraft aufhalten.

#### 3.4 Garderobenschränke

Im Werkstattgebäude stehen zur Aufbewahrung der persönlichen Garderobe nummerierte Schränke zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Schrank abzuschließen. Dazu bringen sie ein eigenes Vorhängeschloss mit. Die Schränke sind nach Beendigung der Schulzeit sauber zu übergeben.

#### 3.5 Werkstücke

Alle in der Werkstatt gefertigten Gegenstände bleiben Eigentum der Schule. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sie nach Beendigung der Schulzeit beim Werkstattleiter abzugeben.

#### 3.6 Besuchergruppen

Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, sind Klassenbesuche und Führungen von Besuchergruppen während des Werkstattunterrichts nicht möglich. Besuche in der übrigen Zeit sind mit dem Werkstattleiter abzusprechen.

Stand: 05. Juni 2024